

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstamt zu Tharandt.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. Belegschaft bei Geschäftsführung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfl., monatlich 100 Pfl., vierzehntäglich 2,10 Mrl.; durch unsere Nachbarer gesammt monatlich 80 Pfl., vierzehntäglich 2,40 Mrl.; bei den deutschen Postämtern vierzehntäglich 2,40 Mrl. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter sowie unsere Ausländer und Geschäftsführer nehmen lebhafte Belieferungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ausserordentliche Ereignisse der Zeitungen, der Elektricität oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Sofern hat der Verleger in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verloren, in beschädigtem Zustand oder nicht erscheint. Einzelne Verluste des Verkaufspreises der Nummer 10 Pfl. / Ausgaben sind nicht verhältnissmäßig zu überdecken, sondern aus den Verlusten, die Schärfung oder die Geschäftsführer. Normale Justizfälle bleiben unberücksichtigt. Berliner Verlagsgesellschaft: Berlin G.M.B.H.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das  
Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

sowie für das Königliche

Dienstag den 30. April 1918.

77. Jahrg.

Nr. 99.

Informationenpreis 2 Pfl. für die begehrte Korrespondenz oder deren Raum, Zeitschriften 1 Pfl., Zeitungen 45 Pfl., alles mit 5% Zuschlag. Bei Weiberheilung und Jahresmeisterschaften entlastender Auszug. Belastungsausnahmen im amtlichen Teil aus von Besitzern des Hauses bis 10 Pfl. bei 45 Pfl. Nachweis- und Untersuchungsbüro wird jedes Belastungsausnahmen aus. Anwendungsvorbehalt bis 1 Uhr vormittags. Belegungszeit des Landes 6 Uhr, bis die Dienststunde beginnen. Für das Gelände der Angelegenheiten bestimmten Orten und Plätzen wird nach Maßgabe der 25% Aufschluss von 100 Pfl. Die Nachwärts- und Abreisezeit haben nur bei Ausgabe bis zu 30 Tagen Gültigkeit. In allen anderen Fällen ist eine unverhältnismäßige Erhöhung des Aufschlusses vorgesehen. Abreisezeit kann früher ausgetragen oder unbestimmt und Geltungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vertraglich bestimmt. Bei Abreisezeit ist keine Frist der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungstage an, abzusehen erlaubt.

## Amtlicher Teil.

### Verordnung über die Erdbeer-Ernte 1918.

Für das Gebiet der in dem Bezirk der Amtshauptmannschaften Dresden-Alstadt, Dresden-Neustadt, Meißen und der Städte Dresden und Meißen gelegenen, aus Anlage A erachtlichen Ortschaften wird auf Grund der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. Sept./4. Novbr. 1915 — RGBl. S. 607/728 — und der Bundesratsverordnung über die Auskunftsplik vom 12. Juli 1917 — RGBl. S. 604 — mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgendes angeordnet:

§ 1.

Der entgeltliche Erwerb von Erdbeeren vom Erzeuger ist nur Personen gestattet, die von der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — eine besondere Erlaubnis dazu erhalten haben und mit einem Ausweis darüber versehen sind. Die entgeltliche Abgabe von Erdbeeren seitens der Erzeuger an andere Personen ist untersagt.

Die Landestelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsbüro — ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 2.

Die Versendung von Erdbeeren mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Exports- und Passagiergut, zu dem auch Frachtgut zu rechnen sind, von den aus Anlage B erachtlichen Haltepunkten aus ist nur auf Grund eines von der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — ausgestellten Versandscheines möglich. Dieser wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren, bei Passagiergut in schriftlicher Form erteilt. Auf die Versandscheine für Passagiergut finden die Vorschriften des § 3 über den Beförderungsschein Anwendung. Die Versandscheine für Passagiergut sind bei der Annahme des Gesäckstückes durch die Bahn bzw. die Schifffahrtsgesellschaft zu entwerten.

Die Einwohner der in Anlage A verzeichneten Ortschaften erhalten Versandscheine nur durch die Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro —. Einwohner anderer Ortschaften erhalten, wenn sie von den in Anlage B angeführten Haltepunkten aus Erdbeeren zu versenden wünschen, die dazu nötigen Versandscheine bei der Ortsbehörde des Erzeugungsortes.

§ 3.

Zur Beförderung mit Wagen oder Traglasten im Gebiet der in Anlage A genannten Ortschaften bedarf es eines von der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — ausgestellten Beförderungsscheines. Den Beförderungsschein hat der Befördernde während der Beförderung bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den mit einem Ausweis der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — versehenen Aufkäuferleitern und Aufkäufern (§ 5), den Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung der Beförderung dem Empfänger der Ware auszuhändigen.

Der Empfänger ist verpflichtet, den Schein drei Monate aufzubewahren und ihn auf Verlangen den genannten Überwachungsorganen vorzuzeigen. Die Beförderungsscheine müssen die Adresse des Absenders und Empfängers, Menge und Art der zu versendenden Erdbeeren sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten und mit dem Stempel der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — versehen sein. Sie sind bei der Ortsbehörde des Erzeugungsortes erhältlich.

§ 4.

Die Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — wird ermächtigt, die Erteilung des Versandscheines bez. des Beförderungsscheines zu versagen, sofern Interessen der Volksversorgung entgegenstehen oder der Verdacht der Überschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gelegliche Vorschriften begründet erscheint.

§ 5.

Für jeden der in Anlage A genannten Orte ist mindestens eine Erdbeeraufkauftstelle zu errichten. Leiter und Sitz aller Aufkauftstellen werden von der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — bestimmt und von dem Kommunalverband bekannt gemacht.

Die Aufkauftstellen sind beauftragt, alle Erdbeeren, die in ihrem Bereich erzeugt sind und vom Erzeuger verkauft werden sollen, aufzunehmen und sie zu dem jeweiligen Erzeugerbörsenpreis zu bezahlen, sofern die Erdbeeren in frischem verzähnlichen Zustand angeliefert werden, andernfalls mit einem dem Minderwert entsprechenden Abzug, dessen Höhe im Streitfalle die Verwaltungsbüro der Reichsstelle für Gemüse und Obst festsetzt.

§ 6.

Die Erzeuger (Bäcker usw.) sind verpflichtet, für die Beförderung der von ihnen geernteten Erdbeeren mindestens bis zur nächsten Aufkauftstelle zu sorgen.

Die Bezahlung der gelieferten Erdbeeren hat Zug um Zug gegen Abgabe der Erdbeeren an die Aufkauftstelle zu erfolgen.

Die Vergütung für die Verpackung der Erdbeeren wird von der Landestelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsbüro — festgesetzt.

§ 7.

Die Abgabe von Erdbeeren seitens der Aufkauftstellen erfolgt lediglich nach Anweisung der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro —. Die von den Abnehmern zu zahlenden Preise und die Gebühren der Aufkauftstellen und ihrer Hilfskräfte werden jeweils von der Landestelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsbüro — festgesetzt, die sonstigen Lieferungsbedingungen von der Geschäftsbüro.

§ 8.

Die Regelung der Geschäftsführung der Aufkauftstellen wird der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — übertragen. Diese ist berechtigt, eine Gebühr bis zu 1 Pfennig je Pfund der durch die Aufkauftstellen erfassten Mengen sowie für die Ausstellung eines Berlands- oder Beförderungsscheines eine Gebühr von 0,25 M. zu erheben.

§ 9.

Die Brauftragten der Landestelle für Gemüse und Obst, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Erdbeeren wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Erdbeeren vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Erdbeeren vermutet werden, zu betreten und zu besichtigen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Erfassen eines Beteiligten zu entsprechen.

Entsteht Streit wegen Menge und Art zurückbehaltener Erdbeeren oder zurückbehaltener Vorräte, so ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — zulässig.

§ 10.

Gegen die Entscheidung der Landestelle für Gemüse und Obst — Geschäftsbüro — ist Beschwerde an das Ministerium des Innern, Landeslebensmittelamt, zu lässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche mit schriftlicher Begründung bei der Landestelle für Gemüse und Obst einzureichen.

§ 11.

Wer dienen sowie den von der Landestelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderrichtet, wird nach Maßgabe von § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. Sept./4. Novbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsplik vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird durch besondere Verordnung bestimmt.

Dresden, am 24. April 1918.

Dr. 678 II B VIII.

Ministerium des Innern.

### Anlage A zur Verordnung über die Erdbeer-Ernte 1918.

#### Bewirtschaftete Ortschaften.

##### Amtshauptmannschaft Dresden-Alstadt.

Allfranken	Kleinwitz	Oberpesterwitz
Brabusch	Leubnitz-Neuostra	Obermartha
Braunsdorf	Leuteritz	Ockerwitz
Briesitz	Leutewitz	Omszewitz
Cossebaude	Merbitz	Pennrod
Cannersdorf	Mobschau	Podemus
Gohlis	Modritz	Rennersdorf
Gompitz	Neumimpisch	Röthital
Großpötzsch	Niedergörditz	Stegsch
Kaitz	Niederbernsdorf	Weißig
Kennitz	Niedersedlitz	Wurgwitz
Kleinnaundorf	Oberbernsdorf	Zöllmen

##### Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.

Bühlau	Löschwitz	Röbnitz mit Hellerau
Borsberg	Malschendorf	Reichenberg
Bordorf	Naundorf	Rockau mit Helfenberg
Dippeldorf mit Buchholz	Niederhainig	Södriegen
Hosterwitz	Niederporitz	Wachwitz
Klossche	Oberlößnitz	Wahnsdorf
Köglitzschbroda	Oberporitz	Wilschdorf
Kauta mit Friedersdorf,	Pappitz	Zschendorf
Gomlitz und Weixdorf	Pillnitz	Zittschewitz
Lindenau	Radebeul	

##### Amtshauptmannschaft Meißen.

Barnitz	Hühndorf	Pinnewitz
Birkenhain	Kaufbach	Proschwitz
Brockwitz	Kesselsdorf	Reichenbach
Burthardsmalde	Kriensdorf	Röhrsdorf
Konstappel	Lippohausen	Rötsch bei Wilsdruff
Goswig	Rötzig	Rottewitz
Diera	Rötzigs	Sachsdorf
Hüttengasse	Lößnai	Schieritz
Garsbach	Miltitz	Sönnewitz
Gärtitz	Mückwitz	Steinbach bei Kesselsdorf
Gauernitz	Münzitz	Taubenheim
Gohlis bei Meißen	Naundorf	Ullendorf
Gölk	Rauffadt	Untersdorf
Gröbern	Neuendorf	Weimböhla
Großschöda	Niederau	Wastropp
Grubden mit Bergwitz,	Niedermesla	Wildberg
Reppina, Reppnitz, Bege-	Niedermuschütz	Wilsdruff
nau und Scharfenberg	Niedermartha	Wittnitz
Grumbach	Neschätz	Wöltisch
Ortha	Oberau	Zabel mit Kleinzadel
	Obermeisa	Zehren

Stadt Dresden.

Stadt Meißen.